

# Vollständigkeitserklärung

---

An

---

Firmenstempel des Auftraggebers

## **Gutachterliche Stellungnahme im Rahmen der Beantragung eines Zuschusses aus dem „NPO-Unterstützungsfonds“ gemäß § 1 Abs. 2 NPO-Gesetz (BGBl I 49/2020)**

Wir haben Sie mit der Erstattung einer gutachterlichen Stellungnahme im Rahmen der Beantragung eines Zuschusses aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds laut der NPO-Fondsrichtlinienverordnung (NPO-FondsRLV, i.d.F. BGBl II 300/2020, BGBl II 357/2020)<sup>1</sup> beauftragt.

Ihre gutachterliche Stellungnahme ist gemäß § 12 Abs. 1 Z 6 i.V.m. § 17 Abs. 1 NPO-FondsRLV auf die Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit im Sinne der Beurteilung der Plausibilität (in Folge „Richtigkeit“) der im Förderantrag zur Bestätigung durch die „**Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung**“ ausgewiesenen Angaben des Förderwerbers gerichtet. Wir nehmen zur Kenntnis, dass sich Ihre diesbezüglichen Bestätigungen ausschließlich auf die nachfolgenden Bereiche beschränken:

- Die Angaben in den Abschnitten des Förderantrags „2. Förderbare Kosten“, „3. Strukturierungsbeitrag“ sowie „4. Einnahmefall“.
- **[FALL A]: Bestätigung, des Nichtvorliegens einer Gewinnorientierung der antragstellenden Organisation und ggf. der Eigentümerin oder des Eigentümers im Sinne von §§ 34 ff. BAO. [FALL B]: Bestätigung, dass es sich bei der antragstellenden Organisation um die Einrichtung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft handelt, der auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt.**
- Bestätigung, dass zum Antragszeitpunkt laut Ediktsdatei kein Insolvenzverfahren gegen die antragstellende Organisation anhängig ist.

In diesem Zusammenhang erklären wir, dass es gemäß § 13 NPO-FondsRLV in unserer Verantwortung liegt, im Sinne einer eidesstattlichen Erklärung zu bestätigen, dass

- die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen nach § 4 NPO-FondsRLV vorliegen;

---

<sup>1</sup> Verordnung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds betreffend Richtlinien über die Gewährung von Unterstützungsleistungen an Organisationen gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds, welche im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 und den dadurch verursachten Auswirkungen geboten sind, damit diese Organisationen in die Lage versetzt werden, ihre statutengemäßen Aufgaben weiter zu erbringen (NPO-Fondsrichtlinienverordnung – NPO-FondsRLV)

- kein Sachverhalt vorliegt, der nach § 5 NPO-FondsRLV die Gewährung einer Förderung ausschließen würde;
- die förderbare Organisation am 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 2 Z 18 AGVO (bzw. nach Art. 2 Z 14 GVO Landwirtschaft bzw. nach Art. 3 Z 5 GVO Fischerei und Aquakultur) war oder dass sich seitdem ihre finanzielle Lage verbessert hat und sie im Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe die Kriterien des Unternehmens in Schwierigkeiten nicht erfüllt. Kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen nach Art. 2 des Anh. I der AGVO haben davon abweichend nur zu bestätigen, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben bzw. die Rettungsbeihilfe im Zeitpunkt der Gewährung der Förderung nach dieser Verordnung bereits zurückgezahlt oder die förderbare Organisation im Zeitpunkt der Gewährung der Förderung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegt. Wenn eine Förderung der förderwerbenden Organisation die Kriterien des § 8 Abs. 6 nicht erfüllt oder die Förderung unter die De-minimis-Verordnung fällt, darf sie zum 10. März 2020 nicht materiell insolvent gewesen sein;
- im Antrag nur förderbare Kosten gemäß § 7 Abs. 2 NPO-FondsRLV und der Strukturicherungsbeitrag gemäß § 7 Abs. 3 NPO-FondsRLV enthalten sind;
- die Einnahmehausfälle durch die COVID-19-Krise verursacht sind und schadensmindernde Maßnahmen gesetzt wurden;
- die im Antrag angeführten förderbaren Kosten nicht bereits durch anderweitige Unterstützungen der öffentlichen Hand (z.B. Zuschüsse, Zuwendungen anderer öffentlicher Institutionen) oder durch andere Personen (z.B. Versicherungen) ganz oder teilweise gedeckt worden sind;
- die förderwerbende Organisation, sollte diese zukünftig weitere öffentliche Finanzhilfen zur Linderung der Folgen der COVID-19-Krise beantragen, die ihr gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags nach dem NPO-Gesetz gewährten Förderungen angeben wird;
- alle in der NPO-FondsRLV vorgesehenen Verpflichtungen vollumfänglich übernommen werden;
- alle Angaben wahrheitsgetreu gemacht wurden;
- zur Kenntnis genommen wird, dass unvollständige oder falsche Angaben zur Ablehnung und zu strafrechtlichen Folgen sowie den mehrjährigen Ausschluss von sämtlichen Förderungen des Bundes führen können;
- im Falle, dass die beantragte Förderung 800 000 Euro (100 000 Euro für die landwirtschaftliche Primärproduktion und 120 000 Euro für Fischerei und Aquakultur) übersteigt, zu erklären, ob sie eine wirtschaftliche Tätigkeit nach § 8 Abs. 6 ausübt und, wenn sie neben der wirtschaftlichen Tätigkeit auch eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet, dass durch zweckmäßige Vorkehrungen wie eine zwischen wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit getrennte Finanz-Buchhaltung nachweislich sichergestellt ist, dass die Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß § 8 Abs. 6 auf 800 000 Euro (100 000 Euro für die landwirtschaftliche Primärproduktion und 120 000 Euro für Fischerei und Aquakultur) begrenzt ist;
- im Falle, dass sich aus der Prüfung des Antrags ergibt, dass die begehrte Unterstützungsleistung unter die De-minimis-Verordnung fällt, über Aufforderung weitere Informationen

übermittelt, die erforderlich sind, um die Zulässigkeit einer De-minimis-Beihilfe beurteilen zu können.

Für Zwecke der Erstattung dieses Gutachtens bestätigen wir somit, dass diese Voraussetzungen (§ 13 NPO-FondsRLV) vorliegen und nehmen die in § 14 NPO-FondsRLV genannten Auflagen und Verpflichtungen zur Kenntnis.

1. Wir sind für die Erstellung des Antrags zur Beantragung der genannten Förderung unter Beachtung der NPO-FondsRLV verantwortlich.
2. Wir haben Ihnen alles für Ihre Zwecke erforderliche Datenmaterial zur Verfügung gestellt.
3. Wir bestätigen, dass die förderbare Organisation am 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 2 Z 18 AGVO (bzw. nach Art. 2 Z 14 GVO Landwirtschaft bzw. nach Art. 3 Z 5 GVO Fischerei und Aquakultur) war oder dass sich seitdem ihre finanzielle Lage verbessert hat und sie im Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe die Kriterien des Unternehmens in Schwierigkeiten nicht erfüllt. [VARIANTE bei kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen nach Art. 2 des Anh. I der AGVO: Wir bestätigen, dass die förderwerbende Organisation zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht ist und sie weder Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat bzw. die Rettungsbeihilfe im Zeitpunkt der Gewährung der Förderung nach dieser Verordnung bereits zurückgezahlt oder die förderbare Organisation im Zeitpunkt der Gewährung der Förderung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegt.] [VARIANTE wenn eine Förderung der förderwerbenden Organisation die Kriterien des § 8 Abs. 6 NPO-FondsRLV nicht erfüllt oder die Förderung unter die De-minimis-Verordnung fällt: Wir bestätigen, dass kein Antrag auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch uns oder unseres Wissens nach einen bzw. mehrere unserer Gläubiger gestellt wurde und auch nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines unserer Gläubiger erfüllt sind; materielle Insolvenz insbesondere zum Stichtag 10. März 2020 nicht vorgelegen ist].
4. [Im Falle, dass die beantragte Förderung 800 000 Euro (100 000 Euro für die landwirtschaftliche Primärproduktion und 120 000 Euro für Fischerei und Aquakultur) übersteigt: Wir haben eine Erklärung hinsichtlich der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit nach § 8 Abs. 6 NPO-RL-VO abgegeben. [ERGÄNZUNG wenn die förderwerbende Organisation neben der wirtschaftlichen Tätigkeit auch eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet: Wir haben durch zweckmäßige Vorkehrungen wie eine zwischen wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit getrennte Finanz-Buchhaltung nachweislich sichergestellt, dass die Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß § 8 Abs. 6 NPO-RL-VO auf 800 000 Euro (100 000 Euro für die landwirtschaftliche Primärproduktion und 120 000 Euro für Fischerei und Aquakultur) begrenzt ist.]]
5. [Im Falle, dass sich aus der Prüfung des Antrags ergibt, dass die begehrte Unterstützungsleistung unter die De-minimis-Verordnung fällt: Wir haben all jene weiteren Informationen übermittelt, die erforderlich sind, um die Zulässigkeit einer de-minimis-Beihilfe beurteilen zu können.]
6. Die Aufklärungen und Nachweise, um die Sie uns ersucht haben, wurden Ihnen vollständig und nach bestem Wissen gegeben. Als Auskunftspersonen, die angewiesen wurden, Ihnen alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben und für deren Auskünfte wir die Gewähr übernehmen, wurde Ihnen benannt:

7. Sie führen mit uns ausschließlich die vereinbarten gutachterlichen Tätigkeiten durch. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass möglicherweise bestehende, signifikante Fehler, Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug oder Unterschlagungen sowie sonstige Gesetzesverstöße nicht aufgedeckt werden. Darauf gerichtete Untersuchungen wurden weder beauftragt noch waren diese von Ihnen vorzunehmen.
8. Wir haben keine Kenntnis von wesentlichen Geschäftsvorfällen, die nicht sachgerecht im von uns erstellten [und vom Abschlussprüfer geprüften] Jahresabschluss zum 31.12.2019 abgebildet sind.
9. Auch haben wir keine Kenntnis von wesentlichen Geschäftsvorfällen, die nicht sachgerecht im laufenden Rechnungswesen des Geschäftsjahres 2020 abgebildet sind, sodass wir davon ausgehen, dass sich in den Saldenlisten und Konten die Geschäftsfälle in sachgerechter Art und Weise widerspiegeln und diese auch keine unzutreffenden Geschäftsfälle und Daten zum Inhalt haben.
10. Ihre Berichterstattung erfolgt ausschließlich an uns; eine Weitergabe durch uns bzw. Sie an Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS) gilt als vereinbart; und eine Weitergabe an andere dritte Personen bedarf Ihrer gesonderten schriftlichen Zustimmung.

---

Unterschriften der gesetzlichen Vertreter mit Angabe des Datums der Unterfertigung